

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

170 (24.6.1900)

Beilage zu Nr. 170 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. Juni 1900.

Badischer Landtag.

98. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 21. Juni 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Tröger.

Präsident Gönnner eröffnet um 10 Uhr die Sitzung. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ist auf das Beileidstelegramm der Zweiten Kammer folgende Antwort eingelaufen:

Schloß Baden, 20. Juni.

An den Präsidenten der Zweiten Kammer der Landstände in Karlsruhe.

Ich ersuche Sie, den Mitgliedern der Zweiten Kammer Meinen und den Dank Meiner ganzen Familie zu übermitteln für den warmen Antheil, welchen Sie Mir im Namen derselben ausgedrückt haben. Diese wiederholte Kundgebung anhänglicher Gefinnung rührt Mich sehr und ist Mir bei der Tiefe des Schmerzes besonders wohlthuend. Die edle Verstorbene war stets ein treues Glied der Familie und der badischen Heimath warm zugethan. Friedrich, Großherzog.

Eingegangen ist eine Bitte der Mannheimer Handelskammer betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes. (Geheimerheit.)

Auf der Tagesordnung stehen sieben Petitionen, die Berichterstatter Dr. Wildens in drei Kategorien eintheilt:

1. solche, die durch die in den letzten drei Tagen gefaßten Kammerbeschlüsse als erledigt angesehen werden können. Dahin gehören: die Petition der mittleren Städte Baden in Betreff der Steuerreform, die Kollektivpetition der Badischen Handelskammern, soweit sie darauf abheben, daß vor der definitiven Beschlußfassung über die Vermögenssteuer eine Ausföhrung vorgenommen wird und die Petition des Verbands deutscher Eisenwarenhändler um Befreiung der den Konsum- und Beamtenvereinen eingeräumten steuerlichen Begünstigungen.

In Betreff dieser drei Eingaben stellt die Kommission den Antrag, dieselben für erledigt zu erklären. Soweit sich die Petition der Handelskammern auf die progressive Besteuerung des Betriebkapitals bezieht, beantragt die Kommission Ueberweisung zur Kenntnißnahme als Material für die Steuerreform.

Die zweite Kategorie der Petitionen betrifft solche, die mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Vermögenssteuer, Aufhebung bestehender Steuern beantragen. Es sind dies die Eingabe des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband um Aufhebung der Fleischaccise und des oberbadischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise.

Die Kommission war der Meinung, daß man vor allem erst einen Ueberblick über die Wirkung der Vermögenssteuer haben müsse, ehe an die Aufhebung dieser Steuern herangetreten werden kann. Sollten aber einmal unsere Staatsfinanzen die Aufhebung einer indirekten Steuer gestatten, dann käme in erster Reihe die Fleischaccise in Betracht. In diesem Sinn stellt die Kommission den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Die dritte Kategorie sind Petitionen, die auf neue Steuern abheben. Es sind dies die Eingaben der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemöhlen und des Verbands badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.

Die Kommission beantragt: Ueberweisung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß bis zum nächsten Landtag eine Enquete über die wirtschaftliche Lage der in Betracht kommenden Betriebe gemacht und demselben behufs schärferen Bezugs der großen Getreidemöhlen, sowie der großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte in einem ihrem Umfang entsprechenden Umfang eine Gesetvorlage unterbreitet werde.

Präsident Gönnner schlägt vor, zunächst in die Berathung über die erste Kategorie der Petitionen einzutreten. Das Haus ist damit einverstanden. Es meldet sich Niemand zum Wort.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es folgt die Berathung über die zweite Kategorie.

Berichterstatter Abg. Dr. Wildens weist darauf hin, daß die Petition, betreffend Aufhebung der Fleischaccise bereits dem letzten Landtag vorlag, der sie der Regierung als Material für die Steuerreform zur Kenntnißnahme überwies. Die Kommission sei nun der Meinung, daß wenn überhaupt eine indirekte Steuer aufgehoben wird,

in erster Linie der Fleischaccise in Betracht kommen soll und stellt den Antrag,

die Petition in diesem Sinn Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Mampel hält die Abschaffung der Fleischaccise für dringend nothwendig; man sollte daher die beste Gelegenheit benützen, um die lästige Steuer zu beseitigen.

Abg. Armbruster hofft ebenfalls, daß diese Steuer, die nur noch in Sachsen und Baden besteht und von den Produzenten und Konsumenten unangenehm empfunden wird, möglichst bald abgeschafft wird.

Abg. Geiß: Seine Partei sei Gegner jeder indirekten Steuer und schon aus dem Grunde gegen die Fleischaccise, weil dieselbe eine Belästigung des Metzgergewerbes darstellt. Wenn man überzeugt sei, daß die Steuer unbedingt fallen muß, sollte man auch Mittel und Wege zur Befreiung derselben finden, und er hoffe, daß es dem nächsten Landtag gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen.

Abg. Dr. Heimbürger spricht sich ebenfalls gegen diese irrationelle Steuer aus. Die Steuerreform werde ohne Zweifel erhebliche Mehrerträge bringen, so daß man jetzt schon die Aufhebung der Fleischaccise in's Auge fassen könne.

Abg. Kirchenbauer glaubt, daß, wenn die Fleischaccise aufgehoben wird, weder der Landwirth noch der Konsument etwas davon spüren, wohl aber die Staatskasse einen bedeutenden Ausfall erleiden würde, der durch eine andere Steuer ersetzt werden müßte. Wenn die Fleischaccise aufgehoben ist, wird man die Aufhebung auch der Biersteuer und schließlich aller indirekten Steuern verlangen. (Rufe bei den Sozialdemokraten: Jawohl!) Er könne zwar dem Kommissionsantrag zustimmen, aber er möchte angehts der Konsequenzen vor der Aufhebung der indirekten Steuern warnen.

Abg. Frank erinnert daran, daß er in den 80er Jahren mit seinem Antrag auf Abschaffung der Fleischaccise im Hause allein stand. Er sei überzeugt, daß die Steuerreform so günstige Ergebnisse haben wird, daß man in kurzer Zeit an die Aufhebung der Fleischaccise denken kann.

Abg. Dpfficius wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Kirchenbauer, der doch von den Metzgern und Konsumenten erfahren könne, daß die Fleischaccise sehr unbeliebt ist. Die indirekten Steuern werden hauptsächlich von den Unbemittelten getragen.

Abg. Dreesbach: Die minder bemittelte Klasse trage die größte Last der Fleischaccise, weil sie eben in der Mehrzahl ist.

Finanzminister Dr. Buchenberger: Es ist nicht zu leugnen, daß die Stellung der Finanzverwaltung gegenüber der vorliegenden Frage eine etwas schwierige ist. Ueber die Fleischbesteuerung hat die Wissenschaft eigentlich schon seit langer Zeit ihr Interdikt gefällt. Die öffentliche Meinung ist der Besteuerung des Fleisches ebenfalls nicht sonderlich hold gefinnt. Auch in der Volksvertretung ist seit einigen Jahren augenscheinlich in Bezug auf die Beurtheilung dieser Steuer eine gewisse Meinungsänderung eingetreten; denn während noch vor wenigen Landtagen bezüglich einer in diesem Betreff eingelaufenen Petition von der Zweiten Kammer der Uebergang zur Tagesordnung beschloffen wurde, ist nach den Aeußerungen verschiedener Herren Vorredner, sowie auch nach dem Beschluß der Steuerkommission nunmehr die Stimmung der Kammer offenbar der Aufhebung der Fleischaccise günstiger geworden. Die Finanzverwaltung, die schon vor einigen Jahren prinzipiell die Fleischsteuer preisgegeben hat, für ihre thatsächliche Aufrechterhaltung sich aber wiederholt ausgesprochen, steht nun ebenfalls auf dem Standpunkt, daß mit der Aufhebung der Fleischaccise angehts der öffentlichen Stimmung und der Meinung der Kammer in der That zu rechnen sein wird. Immerhin sei sie der Steuerkommission dankbar dafür, daß von ihr in Bezug auf die Aufhebung der Fleischaccise selbst noch eine gewisse „Galgensfrist“ gewährt worden sei. Im Augenblicke würde die Aufhebung der Fleischaccise auch kaum als opportun und rätlich erscheinen und man werde gut daran thun, damit solange abzuwarten, bis das Ergebnis der Steuerreform feststeht, um dann beurtheilen zu können, ob ohne Schädigung der finanziellen Lage auf eine Einnahme von 800 000 M. verzichtet werden kann. Eine solche Gnadenfrist könne aber von der Kammer auch schon deshalb genehmigt werden, weil auch von Seiten der Vertreter der sozialdemokratischen Partei unumwunden anerkannt worden ist, daß die thatsächliche Belastung des einzelnen Steuerpflichtigen durch die Fleischaccise eine außerordentlich minimale ist. Der Ertrag der Accise beläuft sich, wie erwähnt auf rund 800 000 M. Diese Summe ist für die Staatskasse ein werthvolles Element der Staatseinnahmen, auf den Kopf der Bevölkerung ergibt sich aber doch nur eine Belastung von durchschnittlich 50 Pfennig oder bei einer Familie von vier bis fünf Personen eine solche von jährlich 2 M. bis 2 M. 50 Pf. Redner steht daher, im Gegensatz zu dem Abg. Dreesbach, immer noch auf dem Standpunkt, daß das Hinaufsetzen der Steuerfreigrenze von 500 auf 900 M. für die arbeitende Bevölkerung mindestens eben so werthvoll, ja

noch werthvoller ist als die Aufhebung der Fleischaccise. Denn mit der ersteren ist thatsächlich erreicht, daß die arbeitende Klasse um 2 bis 4 M. entlastet wird. Ob die gleiche Entlastung auch bei der Aufhebung der Fleischaccise — vorausgesetzt, daß die Konsumenten es in der Regel sind, die die Fleischaccise tragen — eintritt, ist mindestens sehr unsicher. Man könne aber mit einer verzögerlichen Behandlung der Sache auch aus den vom Abg. Kirchenbauer hervorgehobenen Gründen sich befremden, weil unsere Fleischaccise nicht nur an und für sich außerordentlich niedrig und wegen dieser minimalen Beträge es zweifelhaft ist, ob die Aufhebung der Fleischaccise in einer thatsächlichen Verbilligung der Fleischpreise zum Ausdruck kommen wird, sondern weil die Fleischaccise mit philanthropischer Rücksichtnahme auf die arbeitende Klasse ausgebaut worden ist. Gerade diejenigen Fleischsorten, die von den Arbeitern und ebenso von der bäuerlichen Bevölkerung vorwiegend konsumirt werden, nämlich das Schweinefleisch, sind von der Steuer ausgenommen. Im Hinblick hierauf erscheint die Sache nicht derart dringlich, daß man nicht noch einige Jahre zuwarten könnte.

Auf die prinzipielle Frage der indirekten Besteuerung selbst will der Minister in diesem Zusammenhang nicht eingehen, sondern nur seinen Standpunkt dahin präzisiren, daß Verbrauchssteuern ein durchaus rationelles Glied im Körper des Steuerystems und für einen großen Kulturstaat ein unabwendbares Bedürfnis sind, wenn alle die Bedürfnisse befriedigt werden sollen, die man von einem modernen Kulturstaat verlangt. Dazu ist eben nothwendig, daß zur direkten Besteuerung auch die Besteuerung des Verbrauchs der breiten Masse der Bevölkerung herangezogen wird, und dieses Heranziehen der breiten Masse der Bevölkerung zu Steuern in Form von Verbrauchssteuern ist auch ganz gerechtfertigt, als dieselbe zu den direkten Steuern gar nicht oder nur in minimier Weise herangezogen werden kann.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Es folgt die Berathung über die Petition betreffend Aufhebung der Weinaccise.

Berichterstatter Dr. Wildens bemerkt, daß die Großh. Regierung die Aufhebung dieser Steuer grundsätzlich ablehne. Die Kommission war mit der Regierung der Meinung, daß man im jetzigen Augenblick, so lange man die finanzielle Wirkung der Vermögenssteuer noch nicht übersehen könne, noch nicht an die Aufhebung der Weinaccise herantreten könne. Immerhin aber glaubt sie, daß man die Angelegenheit im Auge behalten soll und beantragt in diesem Sinne die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Dr. Blankenhorn ist vollständig mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Indessen gebe er die Hoffnung nicht auf, daß es später gelingen wird, die lästige Steuer abzuschaffen und in diesem Sinne handelten die Petenten klug, wenn sie jetzt schon die Abschaffung derselben befürworten. Kein Baum falle auf den ersten Streich. Ein Beweis wer die Steuer zu tragen habe, sei außerordentlich schwer zu erbringen. Doch sprechen zahlreiche Gründe dafür, daß es der Produzent ist, der die Steuer zu tragen hat. Im Reichstag kam ebenfalls von verschiedenen Seiten die Ansicht zum Ausdruck, daß die Landwirthe an der Steuer mit zu tragen haben. Der Herr Finanzminister habe u. a. gesagt, daß man die Weinaccise nicht aufheben könne, so lange Salz, Bier und Branntwein besteuert werden. Nun habe sich gegen die Besteuerung von Bier und Branntwein, die im Interesse der Einschränkung des Konsums eingeführt wurden, Niemand gestraut und die Salzsteuer werde in der Hauptsache von dem Staat und den großen Aktiengesellschaften getragen. Den Standpunkt des Herrn Finanzministers begreife er ganz gut; er habe aber die feste Ueberzeugung, daß seine finanziellen Bedenken nach Einführung des Vermögenssteuergesetzes behoben werden. Er hoffe, daß dann der Wunsch der Petenten erfüllt wird.

Finanzminister Dr. Buchenberger will dem von der Steuerkommission gestellten Antrag, die Petition des oberbadischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, nicht ausdrücklich entgegenzutreten, da dies aussichtslos wäre, er müsse aber zu seinem Bedauern erklären, daß diese Ueberweisung zur Kenntnißnahme an der prinzipiell ablehnenden Haltung der Großh. Regierung gegenüber der gegebenen Anregung kaum etwas ändern wird. In einer Zeit, in der auf dem Gebiete des Ausgabewesens große Initiative entfaltet wird und stets neue große Anforderungen gestellt werden, könne nicht auch zugleich eine große Einnahmequelle zugeschnitten werden. Es handelt sich um eine Einnahme von 2 1/2 Millionen Mark jährlich oder um 5 Millionen für die Budgetperiode. Weiter kommt in Betracht, daß die Weinaccise in gleicher Weise wie die Biersteuer seit Jahren im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbrauchskraft der Bevölkerung im Steigen begriffen ist. Im Hinblick hierauf kann daher weder jetzt noch später an eine Aufhebung der Weinaccise gedacht werden, es

müßten denn auf finanziellen Gebiete „Reichen und Wunder“ geschehen. Mit der Annahme, daß die Steuerreform erheblich mehr einbringen wird, darf unter der Voraussetzung, daß der künftige Vermögenssteuerfuß einigermaßen dem Umfange der direkten Steuerbelastung in anderen deutschen Staaten, insbesondere in Hessen und Preußen angepaßt wird, jedenfalls nicht gerechnet werden.

Die Behauptung des Abg. Blankenhorn, daß die Weinsteuer nicht von den Konsumenten, sondern von den Produzenten getragen wird, ist eine unerwiesene aprioristische Annahme. Die Vorgänge im Reichstag und in anderen deutschen Bundesstaaten sind für die Frage nicht beweiskräftig; die Weinsteuer ist eine rationelle Steuer und ein durchaus berechtigtes Glied in der Kette der Verbrauchssteuern; weshalb er, solange er, der Minister die Ehre habe, an der Spitze des Finanzministeriums zu stehen, eine Zusicherung dahin, daß an die Aufhebung der Weinaccise zu denken ist, zu seinem Bedauern nicht abgeben kann. Der Wein ist mehr oder weniger ein Luxusgetränk und als solches erscheint er insbesondere gegenüber dem Bier. Solange aber das letztere einer verhältnismäßig hohen Besteuerung unterworfen wird, wäre es eine steuerliche Ungerechtigkeit und eine Anomalie ohne Gleichen, wenn man den Weinkonsum, der doch vorwiegend im Kreise der wohlhabenderen Klassen sich vollzieht, steuerfrei lassen wollte.

Abg. Geppert findet es begreiflich und gerechtfertigt, daß, nachdem man die Fleischaccise abschaffen will, auch der Ruf nach Abschaffung der Weinaccise ertönt. Er wünscht die Abschaffung vor allem im Interesse der Winzer, denen dieselbe in erster Linie zugute käme. Das Klagegeld über die Nothlage der Weinbauer brauche er nicht wieder anzustimmen; sie sei ja allgemein bekannt. Es sei überhaupt verwunderlich, daß sich die Weinproduzenten noch über Wasser halten können. (Große Heiterkeit.) Der Bierkonsum sei nachgerade auch in den weinbautreibenden Gegenden sehr gestiegen. Ein Mittel, um die Lage der Winzer einigermaßen zu heben, erblicke er in der Abschaffung der Weinaccise.

Abg. Geck erklärt namens seiner politischen Freunde, daß sie als Gegner jeder indirekten Steuer selbstverständlich auch gegen die Weinaccise seien. Er sei der Ansicht, daß durch diese Steuer nicht so sehr die Produzenten als vielmehr die Konsumenten getroffen werden. Seine Partei betrachte den Wein als ein notwendiges Nahrungsmittel. Die finanzielle Seite dieser Frage dürfe das Haus nicht

abhalten, recht bald an die Abschaffung der indirekten Steuern zu denken. Um die 1/4 Millionen hereinzubringen, genüge die Einführung einer Erbschaftsteuer.

Abg. Pfefferle ist erfreut über den Beschluß der Kommission, der insofern bedeutungsvoll sei, als dadurch alle Parteien des Hauses dem Wunsch nach Abschaffung der Weinaccise Ausdruck gegeben haben. Die Weinsteuer sei in Baden verhältnismäßig hoch, weil bei uns im Gegensatz zum Rheinland nur leichtere, billige Weine produziert werden. Er habe die feste Ueberzeugung, daß der Tag kommen wird, an dem auch die Weinaccise fällt.

Abg. Dr. Blankenhorn betont gegenüber den Ausführungen des Herrn Finanzministers, daß bei uns im Gegensatz zu Norddeutschland und der Rheingegend der Wein ein Nahrungsmittel ist. Er bestreite auf seiner Ansicht, daß die Steuer vom Winzer getragen wird. Diese Auffassung kam auch im Reichstag allgemein zum Ausdruck. Einen Antrag auf Abschaffung der Accise habe er nicht gestellt. An Wunder glaube er, besonders auch daran, daß das fiskalisch harte Herz des Herrn Finanzministers dereinst weich wird. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Fieser weist auf die außerordentliche Steigerung der Ausgaben im Staatshaushalt hin, die der Staat doch nur machen könne, wenn er die erforderlichen Mittel habe. Wohin soll man kommen, wenn man heute die Fleischaccise, morgen die Weinaccise und dann wieder eine andere Steuer abschaffe, ohne daß man gleichzeitig die entsprechenden Erträge schafft. Die Weinaccise habe sich eingelebt und sei jeder anderen Form der Weinbesteuerung vorzuziehen. Wenn man drückende Abgaben abschaffen wolle, so habe man andere Objekte, z. B. die Gerichtsporteln, Notarsgebühren u. dergl.

Finanzminister Dr. Buchenberger ist dem Vorredner, Abg. Dr. Fieser, dankbar, daß er die Diskussion wieder auf den Boden einer nüchternen finanzpolitischen Betrachtung zurückgeführt hat.

Bezüglich der von dem Abg. Geppert zu Gunsten der Aufhebung der Weinaccise angeführten Belästigungen durch Kontroll-Apparate der Weinsteuerordnung weist der Minister darauf hin, daß eine mehr oder minder lästige Kontrolle eine unvermeidliche Begleiterscheinung jeder Verbrauchsbesteuerung ist. Das gilt für die Tabak-, Branntwein- und Zuckersteuer wie für die Weinsteuer, und was den Tabakbauern, den Branntweindrennern und den Zuckerproduzenten billig ist, muß den Winzern, Weinhandlern und Wirthen recht sein. Und wenn die

Weinsteuerkontrollen auch für das Publikum gewisse Belästigungen mit sich bringen und mitunter zu Konflikten mit der Steuerbehörde führen, so darf dies nicht allzu tragisch genommen werden.

Die von dem genannten Abgeordneten vertretene Meinung, daß der Weinkonsum im Abnehmen begriffen ist, bedürfe einer Richtigstellung. Nach der fortwährenden Steigerung der Erträge der Weinsteuer seit dem Jahre 1890 könne vielmehr auf eine Zunahme des Konsums von mindestens 150 000 Hektoliter in den letzten zehn Jahren gerechnet werden.

Gegenüber der von dem Abg. Geck aus der Haltung der Regierung zur Fleischaccise gezogenen Folgerung für die vorliegende Frage stellt der Minister fest, daß er schon bei seiner im Jahre 1894 zur Fleischaccise in der Kammer abgegebenen ersten Erklärung diese Steuer prinzipiell preisgegeben und nur im Hinblick auf das finanzielle Moment immer wieder betont habe, daß es schwierig sei, ohne weiteres auf den Betrag von 800 000 M. zu verzichten.

Was den von dem gleichen Abgeordneten gemachten Vorschlag anlangt, daß als Ersatz für den im Falle der Aufhebung der Weinaccise entstehenden Einnahmefehl auf eine erhöhte Erbschaftsteuer gegriffen werden solle, so anerkennt der Minister, daß mit dieser Anregung nun doch einmal auch die Deckungsfrage angeschnitten wurde, betont aber, daß wir in Baden wohl mit die höchsten Erbschaftsteuersätze haben und daß eine etwa in Betracht kommende Descendentensteuer in der Volksvertretung muthmaßlich wenig Gegenliebe finden werde. Dasselbe werde der Fall sein, wenn man nach dem Vorgang Hessens an die Errichtung einer staatlichen Lotterie denken wollte.

Zum Schluß möchte der Minister ausdrücklich betonen, daß, wenn er die Stellungnahme der Regierung in dieser Frage präzisirt habe, selbstverständlich nur an die demalige Regierung und den demaligen Leiter der Finanzverwaltung gedacht werden kann. Er könne also wohl sagen: „Nur über meine Leiche geht der Weg“, aber er könne selbstredend nicht über die Leiche seines Nachfolgers in Amt disponiren. (Heiterkeit.)

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen. Um 1 Uhr wird sodann die Sitzung abgebrochen.

Verantwortlicher Redakteur: in Vertretung von Julius Kay) Adolf Kerling in Karlsruhe

Bürgerliche Rechtsstreite.

Aufgebot.
B. 954.1. Nr. 12453. Eppingen. Die Ehefrau des Tagelöhners Christian Dotterer, Juliane geb. Köhler in Eppingen hat den Antrag gestellt, ihren Bruder Johann Martin Köhler geb. am 6. Juli 1846 zu Eppingen, welcher im Jahre 1868 von Nassau aus, taubstumm und seitdem an unbekanntem Orte abwesend ist, ohne Nachricht von sich gegeben zu haben, für todt zu erklären.

Es ergeht deshalb 1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde.

2. Die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Aufgebotsstermin ist bestimmt auf: Dienstag den 12. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Eppingen.

Eppingen, den 21. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Mahlbacher.

Aufgebot.
B. 953. Staufen. Auf Antrag der Martin Fritsch, Witwe Antonie geb. Burget von Ehrenstetten auf Verschollenheitsklärung ihres Anfangs der 60er Jahre nach Amerika ausgemanderten Bruders, des Guttmachers Ferdinand Burget von Ehrenstetten ist Aufgebotsstermin bestimmt auf: Mittwoch, den 6. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier.

An den Verschollenen ergeht die Aufforderung, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird, und an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, diejenige spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Staufen, den 18. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Zimmermann.

Konkurs.
B. 944. Nr. 36130. Heidelberg. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bankiers Wilhelm Gunk, Inhabers des Bankgeschäftes unter der Firma Wilhelm Gunk u. Co. in Heidelberg betr.

Zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist Termin anberaumt auf: Dienstag, den 10. Juli 1900, Vormittags 8 Uhr, vor Gr. Amtsgericht Heidelberg Zimmer Nr. 7, II. Stock.
Heidelberg, den 21. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
Fabian.

B. 945. Staufen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Julius Beja von Staufen wurde, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 2. Juni 1900 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, unterm Heutigen aufgehoben.

Staufen, den 19. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Zimmermann.

B. 909. Nr. 17340. Bruchsal. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Braun in Bruchsal hat das Gr. Amtsgericht Bruchsal heute am 20. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechnungssteller August Keim in Bruchsal ist zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 7. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Freitag den 13. Juli 1900, Vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Juli 1900 Anzeige zu machen.
Bruchsal, den 20. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schmitt.

B. 939. Nr. 9462. Konstanz. Ueber das Vermögen der Marie Seiler geb. Niele Wwe, Besitzerin des Gasthofs „zur Helvetia“ in Konstanz wird heute am 21. Juni, Nachmittags 1/4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Waisenrath R. Kleiner in Konstanz wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Donnerstag, den 19. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Juli 1900 Anzeige zu machen.
Gr. Amtsgericht Konstanz.
Der Gerichtsschreiber:
A. Burger.

B. 914. Müllheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Krämer Adolf Bär Ehefrau, Sofie geb. Sütterlin in Brüggen wurde, da der unterm 28. Mai d. J. abgeschlossene Zwangsvergleich rechtskräftig geworden ist, heute aufgehoben.
Müllheim, den 15. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schmitt.

B. 915. Nr. 7314. Eberbach. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Franz Zimmer in Eberbach wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußvertheilung aufgehoben.
Eberbach, den 19. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht:
gez König.

Dies veröffentlicht:
Heinrich, Gr. Amtsgerichtsschreiber.

Vermögensabsonderung.
B. 868. Nr. 7943. Karlsruhe. Durch Urteil des Gr. Amtsgerichts Karlsruhe, Civilkammer IV, vom Heutigen wurde die Ehefrau des Mechanikers Franz Sid, Marie geb. Fügler in Baden für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 25. Mai 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Kullmann.

B. 887. Nr. 8217. Karlsruhe. Durch Urteil des Gr. Amtsgerichts Karlsruhe, Civilkammer IV, vom Heutigen wurde die Ehefrau des Wirths Friedrich Blau, Wilhelmine Emilie geborene Kemm in Graben für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 28. Mai 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Lipp.

Vermögensabsonderung.
B. 928. Nr. 34236. Pforzheim. Die Ehefrau des Fabrikanten Karl Friedrich Raab, Anna geb. Stellner dahier wurde durch Urteil des Gr. Amtsgerichts hier vom 7. d. M. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Pforzheim, den 13. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Mait.

Vermögensabsonderung.

B. 929. Nr. 8547. Offenburg. Die Ehefrau des Gigarrenmachers Karl Franz Erb, Katharina geb. Baum in Freienheim wurde durch Urteil der Civilkammer II dahier unterm Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 15. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Witt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Bekanntmachung.
B. 925. Nr. 10559. Emmendingen. Hinsichtlich des Nachlasses der Witwe des Schusters Albert Koltschrad Katharina geb. Sexauer in Obbingen wird auf den Antrag ihrer einzigen Erbin der Ehefrau des Tagelöhners Albert Jürcher Bertha geb. Kollerath in Oberbachhausen die Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Vertheilung der Nachlassgläubiger angeordnet.

Emmendingen, den 19. Juni 1900, gez. Büchner.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:
Kaifer.

Bekanntmachung.

B. 895. Nr. 5792. Bonndorf. Ueber den Nachlaß der Mathias Jordan Witwe Maria Anna geb. Schüle von Wellendingen ist auf Antrag der Erben die Nachlassverwaltung gemäß § 1981 Abs. 1 B. O. angeordnet.

Zum Nachlassverwalter ist Gemeindevaehrer Ruf in Wellendingen bestellt.
Bonndorf, den 15. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht:
Dr. Paas.

Verwaltungsachen.

B. 899. Wosbach. **Bekanntmachung.**

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemeynungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderathen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt, jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemeynung:

1. Schollbrunn, Montag den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr.

2. Weisbach, Dienstag den 3. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

3. Strümpfelbrunn, Mittwoch den 4. Juli d. J., Vorm. 8 Uhr.

4. Müllben, Donnerstag den 5. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hiermit von dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten

Veränderungen in dem Grundbesitz und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbesitz nicht eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Pandraße und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müssen.
Wosbach, den 20. Juni 1900.
Der Gr. Amtsgerichtsschreiber:
Brugier.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemeynungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderathen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt, jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemeynung:

1. Konan, Donnerstag den 5. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

2. Karlsdorf mit Büchener Hart und Kammerforst, Samstag den 7. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

3. Weiser, Dienstag den 10. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

4. Forst, Donnerstag den 12. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hiermit von dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundbesitz und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbesitz nicht eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Pandraße und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müssen.
Bruchsal, den 21. Juni 1900.
Der Gr. Amtsgerichtsschreiber:
F. Blant.